

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuererklärung 2012

Was Sie beachten sollten

Lassen Sie Ihre Steuererklärung 2012 von uns erstellen, haben wir bis Silvester 2013 mit der Abgabe Zeit. Andernfalls erwartet Ihr Finanzamt die Formulare bis Ende Mai 2013. Für die Einkommensteuererklärung 2012 sind im Wesentlichen die Änderungen einiger Vordrucke sowie die Reduzierung der Nachweise zu beachten. Die wichtigsten Neuerungen im **privaten Bereich** haben wir für Sie zusammengestellt:

- **Kindergeld und -freibetrag:** Eltern von Kindern zwischen 18 und 25 Jahren haben Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibeträge, unabhängig von der Höhe des Kindeseinkommens. Ist die erste Berufsausbildung oder das Erststudium allerdings schon abgeschlossen, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn das volljährige Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche bezahlt arbeitet.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Auch hier spielen die Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes keine Rolle mehr; der Freibetrag in Höhe von 924 € kommt unabhängig von diesen zum Ansatz.
- **Kinderbetreuungskosten:** Für Eltern ergeben sich deutliche Erleichterungen, da die Unterscheidung und der Nachweis ihrer Erwerbstätigkeit bzw. ihrer Ausbildung, Krankheit oder Behinderung entfällt. Lediglich die Kosten der Kinderbetreuung - nicht aber ihr Grund - müssen belegt werden. Für 2012 können Kinderbetreuungskosten ab der Geburt 14 Jahre lang einheitlich mit zwei Dritteln der Aufwendungen - maximal mit 4.000 € jährlich - als Sonderausgaben abgezogen werden.
- **Übertragung des Kinderfreibetrags:** Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern kann der Freibetrag jetzt auch dann auf einen Elternteil übertragen werden, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und soweit das Jugend-

amt keinen Unterhaltsvorschuss gewährt. Diese Neuregelung wirkt sich auch auf die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags aus. Zudem kann jetzt der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes auf den anderen Elternteil verhindern, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder Betreuungsaufwand hat.

- **Berufsausbildung:** Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium können bis zu 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen, gilt dies für beide.
- **Sonderausgaben:** Erstattungen werden mit anderen Aufwendungen des aktuellen Jahres verrechnet, was insbesondere bei Kirchensteuererstattungen von Bedeutung ist. Der verbleibende Überhang wird den Jahreseinkünften hinzugerechnet. So entfällt die Änderung alter Einkommensteuerbescheide.
- **Dienstleistungen:** Bei den Schornsteinfegerleistungen können nur noch die jährlich anfallenden Kehrgebühren als Handwerkerleistungen für haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend gemacht werden. Aufwendungen für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie für die Feuerstättenschau sind nicht mehr begünstigt, da es sich um eine Gutachter Tätigkeit handelt.
- **Verbilligte Miete:** Werden Wohnräume an Bekannte oder Verwandte billiger, aber nicht unter 66 % der ortsüblichen Miete abgegeben, werden die Kosten, die damit zusammenhängen, vollständig als Werbungskosten berücksichtigt. Ist die Miete niedriger, werden die Kosten nur anteilig anerkannt.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	2
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	4
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
... FÜR HAUSBESITZER.....	7

Steuerhinterziehung

Verlustfeststellung lässt sich nicht nachholen

Die **Festsetzungsfrist** markiert die zeitlichen Grenzen, innerhalb derer ein Steuerbescheid erlassen bzw. geändert werden darf. Sie beträgt in der Regel vier Jahre, verlängert sich in Fällen der Steuerhinterziehung aber auf zehn Jahre. Die steuerlichen Verluste „hängen“ an diesen Fristen. Das heißt, sie können grundsätzlich so lange durch eine Verlustfeststellung berücksichtigt werden, wie die Festsetzungsfrist für den entsprechenden Veranlagungszeitraum noch läuft.

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist darauf hin, dass die verlängerte, zehnjährige Festsetzungsfrist nur hinsichtlich der **hinterzogenen Besteuerungsgrundlagen** gilt. Daher unterliegen die ehrlich erklärten Teile des Steuerbescheids weiterhin der regulären, vierjährigen Festsetzungsfrist (Teilverjährung). Weil die Verlustfeststellung hinsichtlich der Fristen dem „Schicksal“ der zugrundeliegenden Einkünfte folgt, kann sie ohne Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung nur innerhalb von vier Jahren erlassen werden.

Im Urteilsfall hatten Eheleute 2010 eine Steuerhinterziehung aus 2002 zugegeben und ihre **hinterzogenen Kapitaleinkünfte** nacherklärt. Zugleich beantragten sie die Feststellung eines Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften auf den 31.12.2002. Das Finanzamt setzte die Kapitalerträge wegen der zehnjährigen Festsetzungsfrist nachträglich im Steuerbescheid 2002 an. Die Verlustfeststellung unterließ es aber mit Hinweis auf eine eingetretene Festsetzungsverjährung.

Der BFH bestätigte dies und erklärte, dass nur hinsichtlich der hinterzogenen Kapitaleinkünfte die zehnjährige Frist gilt. Da sich die Verlustfeststellung auf nichthinterzogene Einkünfte bezieht, gilt für sie die vierjährige Festsetzungsfrist.

Pflichtteilsverzicht

Rentenzahlungen bleiben komplett unbesteuert

Steuerbare Leibrente oder nichtsteuerbare Rentenzahlung? Diese Frage beschäftigte vor kurzem den Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Frau, die von ihrem Bruder lebenslängliche Rentenzahlungen erhalten hatte. Diese basierten auf einem Vertrag mit dem gemeinsamen Vater, wonach der Bruder in **vorweggenommener Erbfolge** ein Grundstück und einen Betrieb erhalten hatte. Im Gegenzug sollte er seiner Schwester ab dem Tod des Vaters eine lebenslange Rente zahlen. Die pro Monat ausgezahlten gut 1.100 € hatte das Finanzamt in voller Höhe besteuert.

Der BFH hat dagegen entschieden, dass die Rentenzahlungen in voller Höhe unbesteuert bleiben müssen. Denn die Zahlungen dienten der **vermögensrechtlichen Gleichstellung** der Schwester mit ihrem Bruder - und nicht ihrer Versorgung. Die Rente muss auch nicht wegen eines angeblich enthaltenen steuerbaren Zinsanteils mit dem Ertragsanteil besteuert werden: Aufgrund der vertraglichen Regelungen war im Urteilsfall kein Zinsanteil vorhanden, der eine Besteuerung hätte rechtfertigen können. Somit konnte die Schwester ihre Rente komplett ohne Steuerzugriff vereinnahmen.

Nachlassverbindlichkeit

Später Pflichtteil ist abziehbar

Die Höhe der **Erbschaftsteuer** bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb. Von dieser Kenngröße können die Erben allerdings noch folgende Nachlassverbindlichkeiten abziehen:

- die vom Erblasser herrührenden Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Ersatzansprüchen sowie
- Beerdigungskosten des Erblassers.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Abzug von Pflichtteilsansprüchen genauer untersucht: Im Urteilsfall hatte der verstorbene Vater zunächst seine Ehefrau aufgrund eines **Berliner Testaments** als Erbin eingesetzt. Als die Mutter verstarb, trat schließlich die gemeinsame Tochter das Alleinerbe an. Vor dem Finanzamt erklärte die Tochter, damals (durch das Berliner Testament) von ihrem Vater enterbt worden zu sein und erst jetzt den ihr zustehenden Pflichtteil von rund 70.000 € geltend zu machen. Dieser Teilbetrag sei entsprechend erbschaftsteuermindernd als Nachlassverbindlichkeit von ihrem Erwerb abziehbar.

Der BFH hat der Erbin Recht gegeben: Ihr Pflichtteilsanspruch darf als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Maßgeblich war für den BFH, dass die Tochter den Pflichtteil **vor der Verjährung** geltend gemacht hatte. Unerheblich war, dass dies nicht mehr gegenüber der Mutter geschehen war.

Hinweis: Der Pflichtteil ist zwar als Nachlassverbindlichkeit abziehbar, dessen Erwerb ist aber spiegelbildlich als eigenständiger Erwerb von Todes wegen erbschaftsteuerpflichtig (unter Berücksichtigung entsprechender Freibeträge).

2. ... für Unternehmer

Betrieblicher Pkw

Wie Sie die Privatnutzung widerlegen können

Nimmt das Finanzamt an, dass ein **betriebliches Fahrzeug privat (mit-)genutzt** wurde, wird es häufig teuer. In der Regel greift es dann auf die **1%-Regelung** zurück, nach der pro Monat ein Nutzungsvorteil von 1 % des inländischen Bruttolistenpreises (zum Zeitpunkt der Erstzulassung) zu versteuern ist. Dieser Zuschlag darf laut Bundesfinanzhof (BFH) aber nicht angesetzt werden, wenn für Privatfahrten **gleichwertige Privatfahrzeuge** zur Verfügung stehen.

Der **Beweis des ersten Anscheins** spricht zwar dafür, dass betriebliche Fahrzeuge, die auch für private Zwecke bereitstehen, tatsächlich privat genutzt werden, so dass ein 1%iger Gewinnzuschlag gerechtfertigt ist. Allerdings können Unternehmer einen **Gegenbeweis** erbringen. Wie das funktioniert, veranschaulicht der Urteilsfall, in dem ein Rechtsanwalt einen Porsche 911 im Betriebsvermögen hielt. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Wagen auch privat genutzt wurde, und ermittelte einen Gewinnzuschlag von 10.822 €.

Der BFH hat dem widersprochen, weil der Anwalt nachweisen konnte, im gesamten Jahr einen zugelassenen Porsche 928 S4 im Privatvermögen gehabt zu haben. Da das Fahrzeug hinsichtlich Ausstattung, Fahrleistung und Prestige mit dem betrieblichen Porsche **vergleichbar** war, ging der BFH nicht von einer Privatnutzung des betrieblichen Wagens aus.

Subjektiver Fehlerbegriff

Der Fiskus darf sich künftig von Ihren Bilanzansätzen lösen

Die Finanzämter durften bisher nicht von der rechtlichen Beurteilung eines Unternehmers in seiner Bilanz abweichen, wenn die Beurteilung **zum damaligen Zeitpunkt** und aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns **vertretbar** war. Das galt selbst dann, wenn sich die rechtliche Beurteilung später als fehlerhaft erwies.

Diese Rechtsprechung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) nun aufgegeben. Die Finanzämter sind daher künftig nicht mehr an eine objektiv falsche rechtliche Beurteilung gebunden, die zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch vertretbar war. Der BFH begründet seinen Beschluss damit, dass Finanzämter und Steuergerichte aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet sind, ihre Entscheidungen stets nach der **objektiv richtigen Rechtslage** zu treffen.

Vorsteuerabzug

Leistungsempfänger muss die Gesellschaft sein

Bei der Vorsteuer bleibt der Bundesfinanzhof (BFH) hart, wenn der Leistungsempfänger **kein Unternehmer** ist. Denn der Abzug steht nur Unternehmern zu, die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. So können Gesellschaften nur für sich selbst, nicht aber für ihre Gesellschafter einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Beispiel: Ein GmbH-Gesellschafter schafft einen Pkw für 59.500 € an. Er unterschreibt den Kaufvertrag im eigenen Namen und erhält vom Autohaus eine Rechnung, die ebenfalls auf seinen Namen lautet. Der Gesellschafter ist selbst nicht unternehmerisch tätig. Die GmbH betreibt eine Schreinerei und nutzt den Pkw überwiegend unentgeltlich.

Ein Vorsteuerabzug ist unmöglich, da der Leistungsempfänger der Pkw-Lieferung der Gesellschafter ist. Als Nichtunternehmer kann er die Vorsteuer von 9.500 € nicht nutzen. Die Gesellschaft kann diese ebenso wenig abziehen, da sie nicht die Leistungsempfängerin ist.

Entsprechendes gilt für den Gesellschafter einer GbR, der ein Wirtschaftsgut **außerhalb einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit** erwirbt und dieses seiner Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung überlässt.

Diese strikte Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern hat der BFH jüngst bestätigt. Nachträglich lässt sich ein solches Malheur nicht mehr korrigieren. Daher sollten Sie immer im Vorfeld auf die korrekte Abwicklung achten.

Kaufvertrag

Konkurrenzschutzklausel bei Geschäftsveräußerung im Ganzen

Wird ein Unternehmen im Ganzen an einen anderen Unternehmer (für dessen Unternehmen) veräußert, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Dann sind sämtliche Umsätze, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, nicht steuerbar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass dieser unmittelbare Zusammenhang auch bei einem Entgelt besteht, das für ein **Wettbewerbsverbot des Veräußerers** gezahlt wird.

Im Urteilsfall war ein Unternehmen im Ganzen verkauft worden. Laut Kaufvertrag hatte die Verkäuferin ein Wettbewerbsverbot innerhalb eines Umkreises von 100 km zu beachten. Zum Ausgleich erhielt sie ein **gesondert ausgewiesenes Entgelt**, das das Finanzamt als sonstige Leistung der Umsatzsteuer unterwarf.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch das Wettbewerbsverbot ein **nichtsteuerbarer Umsatz** im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ist. Denn die Vereinbarung eines solchen Verbots ist für den Erwerber eines Unternehmens von zentraler Bedeutung, um den Betrieb gewinnbringend fortführen zu können. Daraus ergibt sich der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit der Betriebsveräußerung, der den Steuerzugriff verhindert.

Leistungsempfänger

Kein Recht auf Vorsteuerabzug bei Widerspruch gegen eine Gutschrift

Als Unternehmer können Sie die Vorsteuer aus bezogenen Leistungen nur dann abziehen, wenn Sie über eine **ordnungsgemäße Rechnung** verfügen. Alternativ kann auch eine Gutschrift zum Vorsteuerabzug berechtigen. Eine Gutschrift wird nicht vom leistenden Unternehmer erteilt, sondern vom Leistungsempfänger, und steht nur dann einer Rechnung gleich, wenn das Gutschriftverfahren zuvor vereinbart wurde.

Die Gutschrift verliert aber die Wirkung einer Rechnung, wenn deren **Empfänger** der Abrechnung **widerspricht**. Dann verliert der Leistungsempfänger (Aussteller der Gutschrift) das Recht zum Vorsteuerabzug. Laut Bundesfinanzhof wirkt ein Widerspruch auch dann „vorsteuervernichtend“, wenn die Gutschrift zivilrechtlich korrekt ist und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist. Ausschlaggebend ist allein, dass der Empfänger der Gutschrift wirksam widersprochen hat.

Werbemaßnahmen

Warenmuster und Geschenke von geringem Wert

Neben Lieferungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt erbringt, unterliegen auch aus unternehmerischen Gründen getätigte **unentgeltliche Zuwendungen** der Umsatzsteuer, etwa zu Werbezwecken oder zur Imagepflege. Voraussetzung ist jedoch, dass ihm aus den An-

schaffungs- und Herstellungskosten der verschenkten Produkte ein Vorsteuerabzug zusteht. Der Besteuerung unterliegen also beispielsweise hochwertige Geschenke an Geschäftsfreunde und Sachspenden an Vereine. Unbesteuert dürfen nur Geschenke von geringem Wert und Warenmuster bleiben.

Der Europäische Gerichtshof versteht unter einem Warenmuster das **Probexemplar** eines Produkts, durch das dessen Absatz gefördert werden soll. Wer aber beispielsweise unentgeltlich Blutzuckermessgeräte an Diabetiker ausgibt, um den Verkauf seiner Teststreifen für die Blutzuckermessung zu fördern, erspart seinen Kunden den Kauf eines Blutzuckermessgeräts. Zum Kauf anregende Warenmuster wären hier die Teststreifen. So sieht das auch der Bundesfinanzhof und hat die Blutzuckermessgeräte im Streitfall nicht als Warenmuster klassifiziert.

Hinweis: Das Finanzgericht muss in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Blutzuckermessgeräte möglicherweise als Geschenke von geringem Wert umsatzsteuerlich ausgeklammert werden können (Wertgrenze: 35 €).

Dauerschuldverhältnis

Vorsteuerabzug bei Mietverträgen

Bei sogenannten Dauerschuldverhältnissen, die **auf unbestimmte Zeit** laufen, können Probleme hinsichtlich des Vorsteuerabzugs entstehen.

Beispiel: A vermietet B auf unbestimmte Zeit ein Ladenlokal. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren eine Miete von 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer monatlich.

Die Vorsteuer ist hier nur abziehbar, wenn im Mietvertrag die **Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen** wurde. Eine Vermietungsleistung ist nämlich erst am Ende des Mietverhältnisses vollständig erbracht. Da dieses Ende bei einem unbefristeten Mietvertrag nicht absehbar ist, werden in der Praxis monatliche Teilleistungen vereinbart, die erst durch eine Zahlungsaufforderung oder einen Zahlungsbeleg konkretisiert werden.

Der Bundesfinanzhof lässt den Vorsteuerabzug daher nicht zu, wenn der Mieter nicht gezahlt hat und keinen Zahlungsbeleg vorlegen kann. Sofern der Vermieter die **Miete aber eingefordert** hat, reicht das als Konkretisierung der Teilleistung aus. Das gilt auch, wenn nicht gezahlt wurde.

Hinweis: Nicht erforderlich ist, für jeden Monat bzw. Teilleistungszeitraum gesondert eine Rechnung auszustellen. Erfüllt der Mietvertrag alle formalen Anforderungen (Steuernummer, ausgewiesene Umsatzsteuer etc.), stellt er die Rechnung dar.

Gefälschte Einfuhrnachweise

Ausfuhrerstattung ist zurückzuzahlen

Führt ein Unternehmer Waren aus und muss er die Ausfuhrerstattung später wegen gefälschter **Zolldokumente** zurückzahlen, kann er die Rückzahlung nicht

mit Hinweis auf den Vertrauensschutz abwenden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich klargestellt.

Ein Unternehmer hatte Ware in den Kosovo ausgeführt und eine Ausfuhrerstattung vom Hauptzollamt erhalten. Als herauskam, dass die Zollpapiere gefälscht waren, forderte die Behörde die Erstattung zurück. Der Unternehmer erklärte daraufhin, Opfer einer **Manipulation seines Abnehmers** geworden zu sein. Da er selbst nicht betrügerisch gehandelt habe, gelte für ihn Vertrauensschutz nach dem Gemeinschaftsrecht. Zudem trage das Hauptzollamt die Feststellungslast für die Rückforderungsvoraussetzungen. Eine Rückzahlungspflicht bestehe auch deshalb nicht, weil die ursprüngliche Zahlung auf einem Fehler des Hauptzollamts beruhe (dem Reinfall auf die Fälschung).

Der BFH hat jedoch entschieden, dass das Hauptzollamt die Ausfuhrerstattung sehr wohl zurückfordern durfte. Da die Zolldokumente zweifelsohne gefälscht waren, war die **Ausfuhrerstattung unrechtmäßig** gewährt worden. Die Feststellungslast trägt auch nicht das Hauptzollamt, sondern der Unternehmer selbst. Darauf zu vertrauen, dass man eine durch gefälschte Nachweise erhaltene Leistung behalten darf, ist offenkundig nicht schutzwürdig. Schließlich muss sich das Hauptzollamt nicht vorwerfen lassen, es hätte die Fälschung der Papiere sofort erkennen müssen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Pensionszusage erst nach der Probezeit!

Im mittelständischen Bereich ist die von der GmbH ausgezahlte Pension ein wichtiger Baustein der **Altersvorsorge des Geschäftsführers**. Bei der Zusage einer solchen Pension an einen jungen Geschäftsführer darf weder eine „Übersorgung“ vereinbart noch eine „Nur-Pensionszusage“ erteilt werden.

Im Verhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter ist stets der **Fremdvergleichsgrundsatz** einzuhalten. Danach müssen alle Vereinbarungen unter Einhaltung von Modalitäten getroffen werden, wie sie auch unter fremden Dritten gelten würden. So wird ein GmbH-Geschäftsleiter einem Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen, wenn sich dieser in einer bestimmten Probezeit bewährt hat. Diese Phase wird deutlich länger ausfallen als die arbeitsvertragliche Probezeit, weil es schließlich um eine unter Umständen sehr langwährende Altersvorsorgeverpflichtung geht. Als angemessene Probezeit sieht die Finanzverwaltung bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einen Zeitraum von **zwei bis drei Jahren**.

Bei einer **neugegründeten GmbH** könne die Pensionszusage sogar erst nach **fünf Jahren** erteilt werden. Denn ein (fiktiver) ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter werde dem Geschäftsführer - nach dem Fremdvergleichsgrundsatz - erst dann eine Pensionsversorgung zusichern, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zuverlässig abschätzen könne. Und hierfür seien in der Regel fünf Jahre erforderlich.

Hinweis: Diese Grundsätze sollten Sie in jedem Fall berücksichtigen. Denn erkennt die Finanzverwaltung eine Pensionszusage nicht als betrieblich veranlasst an, streicht sie sämtlichen Aufwand, der beispielsweise im Rahmen der Aufstockung der Pensionsrückstellung angefallen ist.

Anteilsverkauf

Beteiligungsgrenze von 1 % verfassungsgemäß

Sind Sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt? Dann dürfte Ihnen bekannt sein, dass Sie den Erlös aus einem etwaigen Anteilsverkauf als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** versteuern müssen, sofern sich die Beteiligung in Ihrem Privatvermögen befindet und „wesentlich“ ist. Wesentlich ist die Beteiligung, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt waren. Diese Wesentlichkeitsschwelle wurde im Laufe der Jahre immer weiter abgesenkt, so dass immer mehr Anteilsveräußerungen zu gewerblichen Einkünften führten: zum 01.01.1999 zunächst von 25 % auf 10 % und zum 01.01.2002 schließlich auf 1 %.

Der Bundesfinanzhof hat die 1%-Grenze nun als verfassungsgemäß beurteilt. Die Richter erklärten, dass es eine politisch motivierte Entscheidung ist, Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen zu besteuern. Indem der Gesetzgeber eine Schwelle von nur 1 % ins Gesetz einfügte, wollte - und durfte - er insbesondere **Steuerungsumgehungen** verhindern.

Schuldenerlass

Schenkungsteuer bei Verkauf eines „Besserungsscheins“?

Befindet sich ein Unternehmen in einer schweren **finanziellen Krise**, ist ein (teilweiser) Schuldenerlass häufig der letzte Rettungsanker. Die Gläubiger des Unternehmens geben ihre Forderungen allerdings meist nicht bedingungslos auf, sondern verknüpfen den Schuldenerlass mit einer sogenannten Besserungsabrede. Danach verzichten sie zwar grundsätzlich auf ihr Geld, lassen ihre Forderungen aber für den Fall wieder aufleben, dass sich das Unternehmen finanziell erholt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine solche Abrede unter schenkungsteuerlichen Gesichtspunkten beleuchtet. Im Urteilsfall hatte eine AG einer notleidenden GmbH ein **Darlehen** gewährt und später unter Vereinbarung einer Besserungsabrede auf die Forderung verzichtet. Den Besserungsschein verkaufte sie dann an den (mittelbaren) Alleingesellschafter der GmbH zu einem Kaufpreis von 1 €, was dem damaligen tatsächlichen Wert des Scheins entsprach. Der Erwerber war an einer GmbH beteiligt, die wiederum alleinige Aktionärin der AG war. Einige Jahre später warf die notleidende GmbH wieder Gewinne ab, so dass der Gesellschafter aufgrund seines Besserungsscheins knapp 2 Mio. € von der GmbH kassierte.

Das Finanzamt sah die Zahlungen als freigebige Zuwendungen an und setzte Schenkungsteuer von rund 685.000 € fest. Der BFH beurteilte den Vorgang je-

doch als **schenkungssteuerlich irrelevant**. Da der Verkehrswert der Forderung beim Verkauf des Besserungsscheins nicht über 1 € lag, konnte von einer (gemischten) Schenkung nicht die Rede sein. Der Verkaufspreis war eine angemessene Gegenleistung, die spätere Besserung unerheblich. Auch dass die Bereicherung auf Kosten eines Dritten (der AG) erfolgt war, sprach nicht für eine freigebige Zuwendung. Denn der Gesellschafter hatte nicht nur die Forderung erworben, er war auch alleiniger Gesellschafter der notleidenden GmbH (also des Schuldners).

Hinweis: Im Verhältnis zwischen der GmbH und ihren (mittelbaren) Gesellschaftern können keine freigebigen Zuwendungen im Sinne des Schenkungssteuerrechts bestehen. Denkbar sind nur betrieblich veranlasste Rechtsbeziehungen, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen.

Ergebnisabführungsvertrag

Verunglückte Organschaft kann geheilt werden

Von einer **ertragsteuerlichen Organschaft** spricht man, wenn sich eine Kapitalgesellschaft verpflichtet, den gesamten Gewinn an ihren Gesellschafter abzuführen. Der Gesellschafter verpflichtet sich im Gegenzug, einen etwaigen Verlust der Gesellschaft auszugleichen. Als Folge wird das Einkommen der Gesellschaft (Organgesellschaft) beim Gesellschafter (Organträger) versteuert. Das hat den Vorteil, dass der Organträger so **Verluste** der Organgesellschaft mit eigenen positiven Einkünften **verrechnen** kann. Ohne eine Organschaft wäre dies nicht möglich, da Verluste nicht ausgeschüttet werden können.

Beispiel: Herr A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, mit der er einen Ergebnisabführungsvertrag schließt. Die A-GmbH erwirtschaftet 2012 einen Verlust von 70.000 €, den Herr A durch Überweisung an die A-GmbH ausgleicht. Herr A erzielt im selben Jahr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 80.000 €.

Herr A kann seine positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit den Verlusten der A-GmbH in seiner eigenen Steuererklärung ausgleichen und versteuert insgesamt nur noch einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 10.000 €.

Leider liest das Finanzamt den Ergebnisabführungsvertrag sehr penibel. Seinen Fokus legt es dabei auf die **Regelungen zur Verlustübernahme**, da diese einen sehr wichtigen Teil des Vertrags darstellen. Findet es Vertragsfehler erst bei einer späteren Betriebsprüfung, wird es den Beteiligten in der Regel nicht mehr gelingen, die Organschaft zu heilen. Wohl oder übel werden dann sowohl die Gesellschaft als auch der Gesellschafter ihre Einkünfte wieder in ihrer jeweils eigenen Steuererklärung versteuern müssen.

Hinweis: Mit dem Gesetz zur Änderung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts wurden auch die Voraussetzungen einer Organschaft überarbeitet. Diese Regelungen sind auch schon in Kraft getreten.

Dort wurde unter anderem eine Heilungsmöglichkeit für Ergebnisabführungsverträge geschaffen. Nun ist gesetzlich festgeschrieben, dass zur Anerkennung einer steuerlichen Organschaft im GmbH-Konzern der Gewinnabführungsvertrag ausdrücklich auf die Verlustübernahmeregelung im Aktiengesetz verweisen muss. Für die Anerkennung ist es aber unschädlich, wenn ein bestehender Vertrag diesen Verweis nicht enthält, sofern

- der Vertrag tatsächlich durchgeführt wurde,
- alle übrigen Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft erfüllt sind und
- der Vertrag bis zum 31.12.2014 angepasst wird.

Körperschaftsteuer

Nachzahlungszinsen nicht abziehbar und Erstattungszinsen steuerpflichtig

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Erstattungszinsen sind dagegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hatte gegen diese offensichtliche Unge rechtlichkeit geurteilt. Der Gesetzgeber reagierte aber schnell und regelte kurzerhand ausdrücklich die **Einkommensteuerpflicht** von Erstattungszinsen ab 2010, während Nachzahlungszinsen nicht abziehbar bleiben. Bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verhält es sich genauso.

Allein die Argumentation ist leicht unterschiedlich: Die Oberfinanzdirektion Münster weist darauf hin, dass eine Kapitalgesellschaft keine „außerbetriebliche Sphäre“ hat. Das soll heißen, dass die Kapitalgesellschaft **keine Privatsphäre** besitzt, so dass bei ihr alles einen betrieblichen Bezug hat. Diese Denkweise führt dazu, dass alle Geld- oder Kapitalzuflüsse körperschaftsteuerpflichtig sind. Nur ausnahmsweise können sie steuerfrei sein - dann nämlich, wenn eine ausdrückliche Steuerbefreiung existiert.

Hinweis: Hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht von Erstattungszinsen wurde allerdings Verfassungsbeschwerde eingelegt. Deshalb können gegen die Steuerpflicht gerichtete Einsprüche mit Verweis auf die beiden Verfahren ruhend gestellt werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Jobticket

Geldwerter Vorteil beim Erwerb einer vergünstigten Jahresnetzkarte

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob monatliche Zahlungen eines Arbeitgebers im Rahmen eines sogenannten Jobticketprogramms an Verkehrsbetriebe unter die **44-€-Freigrenze** fallen. Die von den Arbeitnehmern verbilligt

erworbenen Jobtickets waren Jahresnetzkarten. Der geldwerte Vorteil floss den Beschäftigten nach Auffassung des BFH zum Zeitpunkt des Erwerbs der Jahresnetzkarten zu, das heißt **bei Ausübung des Bezugsrechts** durch die Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmer entrichteten die Gegenleistung für das Jobticket monatlich und der Arbeitgeber leistete je Arbeitnehmer einen monatlichen Zuschuss von rund 6,10 € an die Verkehrsbetriebe. Diesen Tatsachen maß der BFH für den **Zuflusszeitpunkt** keine Bedeutung zu. Ebenso wirkte sich die Möglichkeit einer unterjährigen Kündigung nach Ansicht des Gerichts nicht auf den Zuflusszeitpunkt aus. Schließlich stellte der BFH klar, dass übliche Preisnachlässe der Verkehrsbetriebe in Form eines „Mengenrabatts“ keinen lohnsteuerpflichtigen Vorteil begründen.

Hinweis: Nach den Lohnsteuer-Richtlinien ist bei der monatlichen Überlassung einer Monatskarte oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Jobticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, die 44-€-Freigrenze auf die monatlich realisierte Verbilligung anwendbar. Das sieht der BFH zumindest bei Erwerb einer Jahresnetzkarte enger. Hier geht er von einem sofortigen Zufluss der jährlichen Verbilligung bei Ausübung des Bezugsrechts, also dem (einmaligen) Erwerb der Jahresnetzkarten aus.

1-%-Regelung

Bruttolistenneupreis ist auch bei „Gebrauchten“ anzusetzen

Dürfen Sie einen Dienstwagen auch privat nutzen? Dann können Sie den daraus resultierenden Nutzungsvorteil nach der pauschalen 1-%-Regelung versteuern. Nach dieser Methode wird der **geldwerte Vorteil** pro Monat mit 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer). Auch bei gebraucht gekauften Dienstwagen wird dieser Neupreis herangezogen.

Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) für verfassungsrechtlich unbedenklich, obwohl selbst Neufahrzeuge heute meist unter dem Bruttolistenneupreis verkauft werden. Die 1-%-Regelung sei eine stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung, die **individuelle Besonderheiten** (z.B. die Nutzung von Gebrauchtwagen) außen vor lassen dürfe. Daher darf auch bei „Gebrauchten“ der Bruttolistenneupreis zum Ansatz kommen.

Der BFH gibt zu bedenken, dass der Vorteil für den Arbeitnehmer nicht nur in der eigentlichen Nutzung des Fahrzeugs besteht, sondern auch darin, dass der Arbeitgeber sämtliche Kfz-Kosten übernimmt (Benzin, Versicherung, Steuern etc.). Diese Vorteile werden ohnehin schon nicht im Bruttolistenneupreis abgebildet.

Hinweis: Der BFH weist darauf hin, dass Arbeitnehmer stets die Möglichkeit haben, ein Fahrtenbuch für ihren Dienstwagen zu führen. Anhand dessen wird der geldwerte Vorteil nach der tatsächlichen Privatnutzung errechnet und die Anwendung der pauschalen 1-%-Regelung abgewendet.

Zuflusszeitpunkt

Übertragung von Aktienoptionsrechten

Im Steuerrecht entscheidet der Zuflusszeitpunkt darüber, in welchem Veranlagungszeitraum Sie eine Einnahme bzw. einen **Vorteil versteuern** müssen. Räumt Ihnen Ihr Arbeitgeber beispielsweise ein Aktienoptionsrecht ein, bedarf es oft eines genaueren Blicks, um den zutreffenden Zeitpunkt zu bestimmen.

Hinweis: Der Inhaber einer Aktienoption darf Aktien eines Unternehmens in der Zukunft zu einem festgelegten Preis kaufen oder verkaufen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Lohn nicht schon zugeflossen ist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Optionsrecht einräumt, sondern erst, wenn der Arbeitnehmer das **Optionsrecht**

- entweder **ausübt** (indem er z.B. Aktien zum festgelegten Preis erwirbt)
- oder anderweitig **verwertet** (z.B. indem er das Recht auf Dritte überträgt).

Im Urteilsfall übertrug ein Geschäftsführer die Aktienoptionsrechte, die ihm sein Arbeitgeber eingeräumt hatte, am 29.11.2002 auf eine GmbH, an der er zu 100 % beteiligt war. Zwei Jahre später, nachdem der Kurs der Aktien kräftig gestiegen war, übte die GmbH das Optionsrecht tatsächlich aus. Wie die Richter bestätigt haben, ist der **geldwerte Vorteil** nicht erst 2004 zugeflossen, sondern bereits mit Übertragung der Rechte in 2002. Folglich ist auch seine Höhe nach dem Kurswert am Stichtag 29.11.2002 zu errechnen.

Lohnsteuerbescheinigung

Veruntreute Gelder sind kein Arbeitslohn

Zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die als Gegenleistung für eine Beschäftigung gewährt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht oder nicht. Unerheblich ist auch, ob der Arbeitnehmer Zahlungen des Arbeitgebers behalten kann. Zum Arbeitslohn gehören daher auch versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die zurückgefordert werden können. Die Rückzahlung ist in diesem Fall zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rückflusses als „**negativer Arbeitslohn**“ zu berücksichtigen.

Beträge, die dem Arbeitnehmer arbeitsrechtlich nicht zustehen und die er unter eigenmächtiger Überschreitung seiner Befugnisse auf sein Konto überweist, gehören laut Bundesfinanzhof (BFH) aber nicht zum Arbeitslohn. Hier fehlt schon die Gewährung von Vorteilen durch den Arbeitgeber für eine Beschäftigung.

Im Streitfall waren Lohnsteuerbescheinigungen mit den veruntreuten Beträgen und der abgeführten Lohnsteuer an die Finanzverwaltung übermittelt worden. Dennoch hat der BFH eine **Änderung der** unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden **Lohnsteueranmeldungen** zugunsten des geschädigten Arbeitgebers zugelassen. Damit wurde eine Erstattung der auf die veruntreuten Beträge entfallenden Steuerabzugsbeträge an den geschädigten Arbeitgeber ermöglicht.

Entgeltbescheinigung

Verbindliche Verordnung kommt

Arbeitgeber müssen eventuell ihre **Lohnbescheinigungen anpassen** und ihrer Belegschaft online melden. Denn zum **01.07.2013** wird die freiwillige Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 durch die Entgeltbescheinigungsverordnung abgelöst. Zwar orientieren sich die für alle Arbeitgeber verbindlichen Inhalte der neuen Verordnung überwiegend an der alten Richtlinie. Zu den Mindestinhalten einer Entgeltbescheinigung bringt die Verordnung aber unter anderem folgende Neuerungen:

- Aufnahme der Steuer-Identifikationsnummer,
- Angabe, ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone der Minijobs zwischen 450 € und 850 € handelt,
- Aussage, ob es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt,
- Aufnahme des Zeitraums in die Bescheinigung, damit auch für Unternehmen, die bei gleichbleibenden Zahlungen keine monatliche Bescheinigung ausstellen, eine lückenlose Dokumentation gewährleistet ist,
- Möglichkeit des Arbeitnehmers, seine Kirchenzugehörigkeit zu schwärzen,
- keine laufende Ordnungsnummer mehr.

Hinweis: Zu den Einzelregelungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. ausführliche Erläuterungen angekündigt.

5. ... für Hausbesitzer

Leerstand

Reaktion auf Mietgesuche kann Vermietungsabsicht belegen

Man antworte auf 39 Mietgesuche, schalte eine Vermietungsanzeige und bewerbe seine Mietwohnung über Mundpropaganda im Dorf. Und voilà: Schon kann man seine **Vermietungsverluste** der letzten drei Jahre von der Steuer absetzen.

Diesen - zugegebenermaßen etwas überspitzt dargestellten - Geschehensverlauf nahm kürzlich ein Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem ein Ehepaar in einer **strukturschwachen Region** ein selbstbewohntes Wohnhaus errichtet hatte. Das 2003 fertiggestellte Untergeschoss wollten die Eheleute vermieten, einen passenden Mieter fanden sie jedoch erst 2007. In der Zwischenzeit hatten sie über die vorgenannten Wege versucht, die Wohnung zu vermieten.

Der BFH hat entschieden, dass die Eheleute mit **Einkünfteerzielungsabsicht** gehandelt haben und daher die Vermietungsverluste während der Leerstandszeiten steuerlich abziehen können. Eine nachhaltige Vermietungsbemühung erkannte das Gericht insbesondere darin, dass das Ehepaar mit nahezu allen Mietinteressenten, die während der Leerstandszeit ein Mietgesuch in

einer regionalen Wochenzeitung aufgegeben hatten, Kontakt aufgenommen hatte. Der Umstand, dass die Wohnung ab 2007 erfolgreich und dauerhaft vermietet werden konnte, sprach zudem dafür, dass die Vermietungsbemühungen der Eheleute auch geeignet waren, um Mieter zu finden.

Grunderwerbsteuer

Erstattung erfordert Rückübertragung innerhalb von zwei Jahren

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Grunderwerbsteuer aus einer Grundstücksübertragung wieder erstattet werden. Wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat, muss die Übertragung dafür **vollständig rückgängig gemacht** worden sein. Da die Grunderwerbsteuer an Erwerbsvorgänge anknüpft, kann sie auch bei mehreren Übertragungen desselben Grundstücks durch ein und dieselbe Person mehrfach anfallen.

Beispiel: A verkauft B durch notariellen Vertrag ein Grundstück. Fünf Jahre später überträgt B das Grundstück auf A zurück. Für beide Erwerbe fällt Grunderwerbsteuer an.

Allerdings sieht das Gesetz Ausnahmen vor - etwa beim **Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren** nach der Veräußerung. Dazu muss die Rückübertragung rechtlich und tatsächlich **vollständig** erfolgt sein.

Hauskauf

Wer schuldet die Grunderwerbsteuer?

Die **Grunderwerbsteuer** ist beim Kauf oder Bau einer Immobilie zu einem echten Zusatzfaktor geworden, seit viele Bundesländer aus dem bundeseinheitlichen Tarif von 3,5 % ausgestiegen sind und den Satz auf bis zu 5 % angehoben haben. Da ist es gut zu wissen, dass laut Gesetz neben dem Erwerber auch der Grundstücksveräußerer Schuldner der Steuer ist, die auf Bauleistungen oder den Kaufpreis entfällt.

Nun hat die Verwaltung einen Überblick über die Fälle veröffentlicht, in denen **mindestens zwei Steuer-schuldner** vorhanden sind: Das sind beim Erwerb Käufer und Verkäufer und beim Tausch die Tauschpartner. Bei einem Vertrag zugunsten eines Dritten sind es auch Verkäufer und Käufer - nicht aber der Dritte. Bei der gemischten Schenkung bzw. Schenkung unter Auflage sind es die Vertragspartner.

Kaufen mehrere Personen - etwa Eheleute - ein Grundstück als **Miteigentum**, schuldet jeder Erwerber nur die auf seinen Anteil entfallende Steuer. Das gilt entsprechend für die auf Seiten der Veräußerer beteiligten Miteigentümer. Schließt der Bauunternehmer mit dem Grundstückserwerber nur einen **Bauerrichtungsvertrag** ab, ist er nicht Schuldner der auf die Bauleistungen entfallenden Grunderwerbsteuer.

Erwirbt eine **GbR** ein Grundstück, ist sie selbst - und nicht ihre Gesellschafter - Schuldnerin der Grunderwerbsteuer. Allerdings haftet der Gesellschafter für die Grunderwerbsteuerschuld der Gesellschaft, die das Finanzamt durch Haftungsbescheid geltend macht.

Hinweis: Ist die Grunderwerbsteuer nicht überwiesen, kann kein Eigentümerwechsel im Grundbuch eingetragen werden. Erst dann stellt das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die dem Grundbuchamt vorliegen muss. Das gilt auch, wenn der Vorgang (z.B. bei Scheidung) steuerfrei ist.

Blockheizkraftwerk

Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst

Wer in seinem selbstgenutzten Einfamilienhaus ein Blockheizkraftwerk betreibt, ist umsatzsteuerrechtlich als **Unternehmer** anzusehen, wenn er den Strom bzw. die Wärme teilweise und mit gewisser Regelmäßigkeit entgeltlich ins allgemeine Stromnetz einspeist. Die (teilweise) Selbstnutzung der erzeugten Energie ist umsatzsteuerlich als **Entnahme** zu versteuern, sofern zuvor die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage als Vorsteuer abgezogen wurde.

Der Bundesfinanzhof hat zentrale Grundsätze zu der Frage formuliert, wonach sich die zu zahlende Umsatzsteuer auf die Selbstnutzung berechnet. Danach ist die Höhe der Entnahme grundsätzlich nach dem **Einkaufspreis** für Strom und Wärme zu bemessen. Die (im Urteilsfall höheren) Selbstkosten der Anlage bilden nur dann die Bemessungsgrundlage für die Entnahme, wenn sich kein Einkaufspreis ermitteln lässt.

Hinweis: Die umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks oder einer Photovoltaikanlage sind durchaus komplex, so dass steuerfachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Photovoltaikanlage

Umfangreiches Merkblatt mit Steuertipps

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat ein Merkblatt herausgegeben, in dem steuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen beantwortet werden.

Beispiel: Sie waren bislang noch nicht unternehmerisch tätig. Nun installieren Sie auf Ihrem Dach eine Photovoltaikanlage und verkaufen die erzeugte Elektrizität an den örtlichen Energieversorger.

Durch den Betrieb der Anlage sind Sie **Unternehmer** geworden. Aus der Unternehmereigenschaft ergeben sich vielfältige Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt. Unter anderem müssen Sie regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Für die Einkommensteuer müssen Sie eine Gewinnermittlung einreichen, wobei eine vereinfachte Einnahmenüberschussrechnung genügt. Außerdem können Gewerbe-, Grunderwerb- und Bauabzugsteuer eine Rolle spielen. Im Normalfall gibt es bei diesen Steuerarten zwar keine Konsequenzen für die Betreiber - wenn es sie aber einmal gibt, sind sie sehr speziell. Hier ist unbedingt eine Beratung im Einzelfall erforderlich.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!